

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
FÜR DEN ERWERB VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN**

1. ZWECK UND ANWENDUNG DIESER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) zusammen mit dem Bestellauftrag („**Bestellung**“), der von einem Unternehmen des Almirall-Konzerns („**Almirall**“) erteilt wird, sowie alle anderen Dokumente, die in einer Bestellung angegeben oder einem von einem Anbieter verbindlich unterbreiteten Angebot beigelegt sind (das „**Angebot**“) (die Bestellung bzw. das Angebot zusammen mit den AEB, der „**Vertrag**“) regeln die Bedingungen, unter denen Almirall die in der Bestellung oder im Angebot genannten Waren oder Dienstleistungen (die „**Waren**“ oder „**Dienstleistungen**“) erwirbt und der in der Bestellung bzw. im Angebot genannte Anbieter (der „**Anbieter**“) an Almirall liefert.
- 1.2. Der Vertrag stellt die vollständige und ausschließliche Erklärung der Bedingungen des Vertrags zwischen Almirall und dem Anbieter (die „**Parteien**“) für den Erwerb der in der Bestellung bzw. dem Angebot genannten Waren oder Dienstleistungen dar und ersetzt alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Zusagen oder Übereinkommen in Bezug auf diesen Gegenstand. Keine Bedingungen, die auf dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder -annahme, der Spezifikation oder einem ähnlichen Dokument des Anbieters vermerkt sind, mit diesem geliefert werden oder darin enthalten sind, werden Teil des Vertrags, und der Anbieter verzichtet auf jedwedes Recht, sich auf solche Bedingungen zu berufen, selbst wenn diese Bedingungen vom Anbieter bei einem Handelsregister oder einer öffentlichen Stelle eingetragen oder eingereicht wurden.
- 1.3. Alle Verweise auf Almirall in diesen AEB gelten als Verweise auf das zum Almirall-Konzern gehörende Unternehmen, das die Bestellung aufgibt oder das Angebot annimmt.
- 1.4. Diese AEB gelten für jeden Erwerb von Almirall, und jedwede Änderung dieser AEB ist wirkungslos, es sei denn, sie wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem ordnungsgemäß Bevollmächtigten von Almirall unterzeichnet. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. ANNAHME DES VERTRAGS

- 2.1. Nach Erhalt der Bestellung muss der Anbieter den Erhalt und die Annahme schriftlich bestätigen. Almirall gewährt keine Bedenkzeit für die Annahme der Bestellung kann jede Bestellung stornieren, solange sie vom Anbieter nicht wie hierin vorgesehen angenommen wurde, ohne dass dem Anbieter durch eine solche Stornierung ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

3. ÄNDERUNGEN

- 3.1. Almirall hat das Recht, Änderungen an den vom Anbieter zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Waren auf schriftlichem Wege zu beantragen. Führen solche Änderungen – oder die Annullierung – zu einer Erhöhung bzw. Verringerung der Kosten für die Ausführung der betreffenden Bestellung oder des erforderlichen Zeitaufwands für die Ausführung, wird unverzüglich eine angemessene Preisanpassung vereinbart und die Bestellung entsprechend schriftlich geändert.

4. LIEFERUNG/AUSFÜHRUNG

- 4.1. Die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt zu dem Zeitpunkt bzw. innerhalb des Zeitraums, der im Vertrag festgelegt ist. Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen können von Almirall zurückgewiesen oder auf Kosten des Anbieters bis zum vereinbarten Liefertermin gelagert werden. Generell darf der Anbieter Teillieferungen/Teilleistungen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Almirall erbringen.
- 4.2. Die Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und so zu sichern, dass sie ihren Zielort unter normalen Transportbedingungen und unter Berücksichtigung der Art der Waren und anderer relevanter Umstände (einschließlich Gefahrstoffen) in gutem Zustand erreichen.
- 4.3. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind die Waren DDP (Incoterms 2020) an die von Almirall angewiesenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen und während der üblichen Geschäftszeiten zu liefern. Der Transport der Waren erfolgt bis zur Anlieferung bei Almirall (einschließlich Entladung und Stapelung) auf Risiko des Anbieters. Die Versicherung der Waren wird vom Anbieter übernommen.

- 4.4. Der Anbieter stellt sicher, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beiliegt, der unter anderem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anzahl der Packstücke und den Inhalt sowie bei Teillieferungen die ausstehende Restmenge ausweist. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, so sind Almirall alle Produktinformationen, insbesondere die Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Die Zeit für die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag. Werden die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert bzw. die Dienstleistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht, ist Almirall berechtigt: (i) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; (ii) jede weitere Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen; und (iii) die Almirall entstandenen Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung bei einem anderen Lieferanten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB vom Lieferanten zu verlangen.
- 4.6. Waren und Dienstleistungen gelten erst dann als geliefert bzw. erbracht, wenn ein ordnungsgemäß Bevollmächtigter von Almirall den entsprechenden Lieferschein oder die Empfangsbestätigung unterzeichnet hat (eine E-Mail ist ausreichend). Die Unterzeichnung dieses Lieferscheins oder der Empfangsbestätigung stellt keine Annahme der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen durch Almirall dar.

5. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN

- 5.1. Der Anbieter verpflichtet sich, garantiert und sichert Almirall zu, dass:
- (i) die Waren/Dienstleistungen hinsichtlich Menge, Qualität und Spezifikationen den im Vertrag genannten Angaben entsprechen;
 - (ii) wenn der Vertrag keine Angaben zu Qualität und Spezifikationen enthält, müssen die Waren/Dienstleistungen den für diese Art von Waren/Dienstleistungen normalerweise erforderlichen und vernünftigerweise zu erwartenden Standards entsprechen;
 - (iii) die Waren/Dienstleistungen frei von Pfandrechten, Belastungen und Mängeln, ob verborgen oder offenkundig, brauchbar, handelsüblich und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind;
 - (iv) die Dienstleistungen von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden und dem höchsten Qualitätsstandard der Branche entsprechen;
 - (v) die Waren/Dienstleistungen allen zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowohl des Herkunfts- als auch des Ziellandes entsprechen, einschließlich jener die sich auf Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Transport, Einfuhr und Ausfuhr beziehen;
 - (vi) die Waren/Dienstleistungen keine Rechte Dritter an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Eigentums- oder Vertragsrechte verletzen und keinen unlauteren Wettbewerb darstellen.
- 5.2. Der Anbieter sichert zudem zu und garantiert, dass:
- (i) das gesamte Personal, das an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt ist, vom Anbieter ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften eingestellt wird und dass der Anbieter allen fälligen Zahlungen an das Personal sowie an die Sozialversicherung und die entsprechenden Verwaltungs- und Arbeitsbehörden pünktlich nachkommt.
 - (ii) alle für die Erbringung der Dienstleistungen eingestellten Mitarbeiter, Sachbearbeiter und Berater (x) ausdrücklich über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen informiert wurden und an schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger streng als die hierin vorgesehenen sind; und (y) alle Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrags ergeben, an den Anbieter abgetreten haben oder sich schriftlich dazu verpflichtet haben, sie an ihn abzutreten, sodass Almirall gemäß Abschnitt 9. Eigentümer sein kann.
 - (iii) er sich nicht auf einer einschlägigen offiziellen nationalen oder internationalen Sanktionsliste befindet und die Erfüllung dieses Vertrags nicht gegen Handelskontrollbestimmungen verstößt.
 - (iv) er alle einschlägigen Gesetze, einschließlich der Antikorruptionsgesetze, einhält und keine Kenntnis von etwaigen laufenden Ermittlungen einer staatlichen Behörde oder der betreffenden Partei oder ihrer Tochterunternehmen hinsichtlich möglicher Verstöße gegen diese Gesetze hat.

6. INSPEKTION UND PRÜFUNG

- 6.1. Nachdem der Anbieter die Waren geliefert bzw. die Dienstleistungen erbracht hat, muss Almirall diese innerhalb von (i) dreißig (30) Kalendertagen nach der Lieferung bzw. Erbringung oder (ii) innerhalb der gesetzlich

zulässigen Frist, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, inspizieren und prüfen. Sollten die Ergebnisse einer solchen Inspektion oder Prüfung Almirall zu der Ansicht veranlassen, dass die Waren bzw. Dienstleistungen nicht der Bestellung/dem Angebot oder den in der Bestellung/dem Angebot oder in einer Qualitätssicherungsvereinbarung enthaltenen Spezifikationen entsprechen, informiert Almirall den Anbieter, und der Anbieter ergreift, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen, um die Konformität zu gewährleisten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der Lieferung neuer und konformer Waren oder der erneuten Erbringung der Dienstleistungen. Die Rügefrist beginnt an dem Tag, an dem Almirall oder, im Falle eines Drittgeschäfts, sein Kunde den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.

7. RISIKO/EIGENTUM

Bis zur vollständigen Lieferung an Almirall (gemäß Abschnitt 4.3) trägt der Anbieter das Risiko für die Waren. Danach gehen – unbeschadet eines etwaigen Rechts auf Ablehnung, das Almirall gemäß dem Vertrag oder nach dem Gesetz zusteht – das Eigentum, der Besitz und das Risiko der Waren auf Almirall über.

8. PREIS UND BEZAHLUNG

- 8.1. Der Preis der Waren bzw. Dienstleistungen ist der in der Bestellung oder im letzten Angebot, das der Anbieter vor Zusendung der Bestellung seitens Almirall abgegeben hat, enthaltene Preis. Dieser Preis ist endgültig und fest und versteht sich, sofern nicht anders schriftlich von Almirall vereinbart, ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich sämtlicher Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen an Almirall sowie sämtlicher Zölle, Steuern, Einfuhren oder Abgaben, die dem Anbieter entstehen. Alle solche Steuern, einschließlich ggf. der Mehrwertsteuer, müssen in der entsprechenden Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- 8.2. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben, zahlt Almirall den Preis innerhalb einer Frist von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der entsprechenden unbestrittenen Rechnung (die alle von Almirall geforderten Angaben enthält).
- 8.3. Almirall wendet etwaige Abzüge, Einbehalte oder Aufrechnungen an, zu denen Almirall aus irgendeinem Grund gegenüber dem Anbieter berechtigt ist.
- 8.4. Sofern nicht anderweitig von Almirall schriftlich vereinbart, stellt der Anbieter seine Rechnung für den Verkauf der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen nicht vor Erhalt der Waren oder Dienstleistungen seitens Almirall aus.
- 8.5. Der Anbieter hat Almirall eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen, dass der Anbieter im betreffenden Land steuerlich ansässig ist, wenn er die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens mit diesem Land in Anspruch nehmen möchte. Nach Erhalt dieser Bescheinigung nimmt Almirall einen Steuerabzug und -einbehalt zum entsprechenden Steuersatz des Abkommens vor. Beide Parteien stellen der anderen Vertragspartei alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, um den Anforderungen der entsprechenden Steuerbehörden hinsichtlich der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern nachzukommen.
- 8.6. Alle Ausgaben, die dem Anbieter bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, müssen zuvor von Almirall schriftlich genehmigt werden und stets der jeweils gültigen Standardarbeitsanweisung von Almirall für Reisetätigkeit entsprechen.

9. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 9.1. Alle Rechte des geistigen Eigentums, die den Parteien vor dem Datum des Vertrags gehörten oder von den Parteien unabhängig von diesem Vertrag erworben wurden, bleiben Eigentum der betreffenden Partei.
- 9.2. Etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Umsetzung dieses Vertrags ergeben („**Foreground Intellectual Property**“ – neue Kenntnisse und Schutzrechte), gelten als ausschließliches, unwiderrufliches und räumlich und zeitlich unbeschränktes Eigentum von Almirall, soweit dies rechtlich möglich ist. Soweit Foreground IP nicht automatisch auf Almirall übergeht, erklärt der Anbieter hiermit: (a) dass er Almirall uneingeschränkt und mit uneingeschränktem Eigentumsrecht alle Rechte, Titel und Anteile an solchem Foreground IP überträgt, soweit diese Rechte, Titel und Anteile für eine gegenwärtige Übertragung künftiger Rechte geeignet sind; und (b) dass er sich bereit erklärt, alle seine Rechte, Titel und Anteile an Foreground IP, die nicht für eine gegenwärtige Übertragung künftiger Rechte geeignet sind, zu übertragen, und zwar in jedem Fall ohne zusätzliche Entschädigung über die in diesem Vertrag vorgesehene hinaus. Der Anbieter

sorgt dafür, dass alle am Erwerb von Foreground IP beteiligten Personen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte und ähnliche oder entsprechende Rechte in allen Rechtsordnungen der Welt an solchem Foreground IP verzichten. Almirall ist berechtigt, Foreground IP und andere Ideen, Geschmacksmuster, Gestaltungen oder Vorschläge des Anbieters im Rahmen dieses Vertrags und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, ohne Einschränkung direkt oder indirekt zu nutzen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu verwerten, umzusetzen, zu entwickeln und zu ändern, einschließlich des Rechts auf Unterlizenzierung.

- 9.3. Der Anbieter verpflichtet sich, alle Handlungen vorzunehmen und alle Dokumente zu unterzeichnen, die für die volle Wirkung dieser Klausel 9 erforderlich sind.

10. **VERSICHERUNG**

Der Anbieter sichert zu, dass er für die Dauer des Vertrags einschließlich der Garantie- und Gewährleistungsfristen über einen entsprechenden Versicherungsschutz in Form einer Haftpflichtversicherung (Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung) zu marktüblichen Bedingungen verfügt und verfügen wird.

11. **SCHADLOSHALTUNG**

Der Anbieter stellt Almirall von sämtlichen Verlusten, Haftungen, Schäden, Ausgaben und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwaltsgebühren und sonstiger Verteidigungskosten in Höhe der nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung von Rechtsanwälten erstattungsfähigen Beträge) frei, die dem Anbieter aus der schuldhaften Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, Zusicherungen und Garantien im Rahmen dieses Vertrags und/oder aus schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des Anbieters, seiner Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, die gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine andere für den Anbieter geltende Anforderung verstoßen.

12. **KÜNDIGUNG**

- 12.1. Almirall kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, indem er den Anbieter mindestens 30 Kalendertage im Voraus schriftlich davon in Kenntnis setzt, woraufhin alle Arbeiten im Rahmen des Vertrags eingestellt werden. Almirall vergütet dem Anbieter alle tatsächlich geleisteten Arbeiten sowie die damit einhergehenden Kosten, die dem Anbieter tatsächlich entstanden sind. Der Anbieter verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatz für finanzielle Verluste oder andere indirekte Schäden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 12.2. Ebenso kann Almirall den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- (i) wenn der Anbieter schuldhaft einen wesentlichen Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht.
- (ii) wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmenskontrolle oder der betrieblichen Leitung des Anbieters kommt, die die Fähigkeit des Anbieters zur Erfüllung einer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags beeinträchtigt.
- (iii) im Falle einer (vorläufigen oder endgültigen) Insolvenz des Lieferanten, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

- 12.3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags bleiben die Rechte von Almirall, die vor der Beendigung entstanden sind, sowie etwaige Schadenersatzansprüche, die Almirall nach dem Gesetz geltend machen kann, unberührt.

- 12.4. Bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags aus jedwedem Grund hat der Anbieter unverzüglich alle Rechte des geistigen Eigentums oder vertraulichen Informationen von Almirall, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Anbieters oder seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer, Bevollmächtigten, Vertreter oder Unterauftragnehmer befinden, zurückzugeben oder zu vernichten.

13. **SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

- 13.1 Jede Partei hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags an die für sie jeweils geltenden Datenschutzgesetze. Wenn die vom ANBIETER zu erbringenden Dienstleistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von Almirall beinhalten, schließen die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung. handelt der ANBIETER als Auftragsverarbeiter, und die Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt geregelt: a) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck, der sich aus der Dienstleistung ergibt, und gemäß den von Almirall erteilten Anweisungen sowie den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet; b) nach Beendigung der Dienstleistung werden die personenbezogenen Daten auf Verlangen von Almirall zurückgegeben oder vernichtet; d) bei der Zusammenarbeit mit Dritten –

Unterauftragsverarbeitern – regelt der ANBIETER diese Beziehung schriftlich mit Bedingungen, die den hier festgelegten gleichwertig sind, einschließlich der Anwendung angemessener Garantien für eine grenzüberschreitende Datenübermittlung. Beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder des Ersatzes von Unterauftragsverarbeitern sind Almirall mitzuteilen, sodass Almirall die Möglichkeit hat, gegen solche Änderungen Einspruch zu erheben; e) der ANBIETER ergreift unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Robustheit der für die Verarbeitung verwendeten Systeme und Dienste zu gewährleisten, und schult sein Personal, seine Beauftragten und Unterauftragnehmer, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben, entsprechend; f) Der ANBIETER unterstützt Almirall gegebenenfalls bei der Durchführung dienstleistungsbezogener Bewertungen, der Konsultation von Behörden, der Bereitstellung von Datenschutzinformationen für Einzelpersonen und der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen; g) der ANBIETER benachrichtigt Almirall unverzüglich über jede tatsächliche oder begründeterweise vermutete Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und ergreift unverzüglich Maßnahmen, um eine solche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu korrigieren bzw. zu beheben. Der ANBIETER arbeitet in angemessener Weise mit Almirall zusammen, um Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben; h) der ANBIETER stellt Almirall alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis einer konformen Datenverarbeitung erforderlich sind.

13.2 Gemäß den Datenschutzbestimmungen wird der Anbieter die in seinem Namen handelnden Personen darüber informieren, dass die im Vertrag enthaltenen oder Almirall jeweils zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Dateien von Almirall aufgenommen werden können. Solche personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie so lange wie zur Erfüllung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen erforderlich, gespeichert. Der Anbieter erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden (und wird seine Mitarbeiter und andere Personen, die an der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen beteiligt sind, darüber informieren), dass seine personenbezogenen Daten innerhalb des Almirall-Konzerns weitergegeben werden können, auch zur angemessenen Verwaltung der Vertragsbeziehung. Darüber hinaus wird der Anbieter diese Personen über die Möglichkeit informieren, ihre Rechte gegenüber Almirall geltend zu machen und bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Einspruch gegen diese Verarbeitung zu erheben.

14. **AUDIT**

14.1. Almirall hat das Recht, selbst und/oder durch von ihm beauftragte Dritte, alle Aspekte im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, der Überwachung der Vorgehensweisen, der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, Anforderungen und/oder festgelegten Verfahren etc. zu prüfen. Der Anbieter gewährt Almirall und/oder den von ihm beauftragten Personen Zugang zu allen Systemen, Dateien, Einrichtungen etc., die mit der Erbringung der Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, und kooperiert mit Almirall und beantwortet alle Anfragen bezüglich Informationen, Unterlagen und anderer Elemente, die von Almirall diesbezüglich verlangt werden.

15. **REGISTRIERUNG AUF PLATTFORMEN. EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX VON ALMIRALL FÜR ANBIETER**

15.1. Der Anbieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit Almirall auf jeder Plattform zu registrieren, die Almirall vom Anbieter für die Beschaffung von Dienstleistungen und/oder Waren und die Auftragsvergabe an Anbieter und/oder für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien während ihrer gesamten Dauer, einschließlich der Bezahlung von Rechnungen, verlangt. Im Zusammenhang mit der Registrierung des Anbieters auf einer solchen Plattform verpflichtet sich der Anbieter, sämtliche Daten, Unterlagen und Informationen, die Almirall vernünftigerweise zu diesem Zweck benötigt, jederzeit bereitzustellen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

15.2. Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Almirall für Anbieter, der unter www.almirall.com abrufbar ist und von Almirall zum jeweiligen Zeitpunkt aktualisiert wird. Der Anbieter sorgt dafür, dass sein Personal und alle Unterauftragnehmer, die an der Erbringung der Dienstleistungen oder der Beschaffung oder Lieferung von Waren beteiligt sind, ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und diesen einhalten. Almirall hat das Recht, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex seitens des Anbieters direkt oder durch Dritte zu überprüfen.

16. **VERTRAULICHKEIT**

16.1. Der Anbieter ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach dessen Beendigung aus jedweden Gründen sämtliche technischen oder kaufmännischen Fachkenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und ihm von Almirall oder seinen Bevollmächtigten offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft von Almirall oder seine Produkte, die der Anbieter erhalten hat (die „vertraulichen Informationen“), streng vertraulich zu behandeln. Beide Parteien beschränken die Offenlegung vertraulicher Informationen auf diejenigen Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Auftragnehmer, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag benötigen.

16.2. Die oben genannte Verpflichtung gilt nicht für:

- (i) Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind bzw. werden, weil sie vom Eigentümer der Informationen offengelegt wurden.
- (ii) Informationen, die den Parteien unabhängig von diesem Vertrag bereits bekannt waren, ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Offenlegung zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.
- (iii) Informationen, die auf Verlangen einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde offengelegt werden müssen.

17. ALLGEMEINES

17.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags in irgendeiner Hinsicht rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so entfällt sie im Umfang der Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit und die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben in vollem Umfang wirksam.

17.2. Das Versäumnis oder die Verzögerung bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags kann nicht als Verzicht auf eines der Rechte aus dem Vertrag ausgelegt werden.

17.3. Ein Verzicht von Almirall auf Rechtsansprüche bei einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung durch den Anbieter gilt nicht als Verzicht auf Rechtsansprüche bei einer späteren Verletzung oder Nichterfüllung und berührt in keiner Weise die übrigen Vertragsbedingungen.

17.4. Die Klauseln 5, 9, 10, 11, 13, 16, 17 und alle anderen Bestimmungen dieses Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags bestehen bleiben sollen, bleiben nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags aus jedweden Grunde bestehen.

17.5. Dieser Vertrag (und alle sich daraus ergebenden Fragen, Streitigkeiten oder Ansprüche, einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten) unterliegt dem Recht des Landes, in dem der Vertragspartner von Almirall ansässig ist (unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf), und die Parteien unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem der Vertragspartner von Almirall ansässig ist.

17.6. Der Anbieter darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Almirall weder vollständig noch teilweise an Dritte abtreten, delegieren, untervergeben, übertragen, verpfänden oder anderweitig veräußern.

17.7. Almirall kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an ein Unternehmen des Almirall-Konzerns abtreten, delegieren, untervergeben, übertragen, verpfänden oder anderweitig veräußern (ohne Zustimmung, sofern dies gesetzlich zulässig ist), und zwar im Rahmen einer globalen Transaktion, Übertragung der Geschäftstätigkeit oder von Vermögenswerten im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen.

17.8. Zwischen dem Anbieter und Almirall besteht das Verhältnis eines unabhängigen Auftragnehmers. Der Inhalt dieses Vertrags oder die im Rahmen dieses Vertrags ausgeführten Leistungen dürfen in keiner Weise so ausgelegt werden, als sei der Anbieter ein Angestellter, Partner, Bevollmächtigter oder Vertreter von Almirall. Keine der Parteien ist befugt, im Namen der anderen Partei Verpflichtungen einzugehen.